

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



SV Münsterhausen e.V.

Stand: 10.06.2021

Zum Schutz der Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler und Personal des Vereins vor einer Ansteckung und/oder weiteren Ausbreitung des COVID-19 Virus verpflichtet sich der SV Münsterhausen e.V. die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Die Ansprechpartner des Vereins zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

Name: Tobias Biberacher, 1. Vorsitzender SV Münsterhausen e.V.
Tel. / E-Mail: 0151-27024000 / vorstand@svmuensterhausen.de

Name: Christian Miller, Corona-Ansprechpartner SV Münsterhausen e.V.
Tel. / E-Mail: 0170-9984137 / c-miller@hotmail.de

Organisatorisches

- Durch interne Mailings und Vereinsaushänge sowie ggf. durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien wird sichergestellt, dass möglichst viele Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das betroffene Personal des Vereins (Trainer, Übungsleiter und Betreuer sowie Reinigungskräfte) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und, wo nötig, unterwiesen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig von Verantwortlichen des Vereins überprüft. Bei Nicht-Beachtung kann ein Platzverweis nach dem Hausrecht des Vereins ausgesprochen werden.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler werden auf die ständige Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hingewiesen.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z.B. als Begrüßung, zur Verabschiedung o.ä.) ist untersagt.
- Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler, die folgende Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt:**
 - Personen mit nachgewiesener akuten SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
 - Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben
- Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Ausreichende Waschgelegenheiten, Seife oder Handdesinfektionsmittel und Einmalhandtücher sind vorhanden.

- Vor und nach dem Training gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich (z.B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten o.ä.)
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst wieder gereinigt und desinfiziert.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen regelmäßig gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzte und berührte Gegenstände werden zudem öfters gereinigt bzw. desinfiziert als üblich. Hierbei wird dokumentiert, wer die Reinigung wann durchgeführt hat.
- Wo möglich, bestehen Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter betreut, wo möglich, feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z.B. großen Matten) notwendig sein, gilt die Maskenpflicht (FFP2).
- Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler werden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** für Trainings oder Wettkämpfe werden von den Sportlern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden Trainingsgruppen, wo möglich, immer gleich gehalten.

Maßnahmen zur Testung

- Ist, je nach Inzidenzwert, ein negatives Testergebnis gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen diese Personen auch die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.
- Selbsttests müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Die entsprechenden Testnachweise sind max. 24 Stunden gültig.
- Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständig geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler, die folgende Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**:
 - Personen mit nachgewiesener akuten SARS-CoV-2-Infektion

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
 - Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben
- Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über die o.g. Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang).
 - Vor Betreten der Sportanlage werden Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern sowohl im Innen- als auch Außenbereich hingewiesen.
 - Der Mindestabstand gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z.B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).
 - Bei Betreten der Sportanlage gilt die **Maskenpflicht (FFP2)** auf dem gesamten Sportgelände. Das Tragen einer Alltags- oder OP-Maske ist nicht ausreichend. Die Ausnahmeregelungen der allgemeinen Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren bestehen auch für Sportanlagen.
 - Vor Betreten der Sportanlage wird **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
 - Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten wird.
 - Sollten Vereinsmitglieder, Gäste sowie Sportler während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen. Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.
 - Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Vereinsmitgliedern, Gästen sowie Sportlern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen sowie sicherer Kontaktinformationen (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und der Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.
 - Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Sportler.
- Indoor-Sportstätten werden regelmäßig, ca. alle 20-30 Minuten für die Dauer von ca. 5-10 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet ist.

- Stehen entsprechende Lüftungsanlagen zur Verfügung, werden diese aktiv und kontinuierlich genutzt.
- Die Sportler sind angehalten, selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitzubringen.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen (Toiletten) sowie Umkleiden und Duschen

- Bei Nutzung der sanitären Einrichtungen gilt die **Maskenpflicht (FFP2)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist aber keine Maske zu tragen.
- Wo möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf **ausreichende Durchlüftung** geachtet.
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche, im Toilettenbereich nur jedes zweite Waschbecken und Pissoir o.ä. in Betrieb genommen.
- Innerhalb der sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Toilette ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen regelmäßig gereinigt. Hierbei wird dokumentiert, wer die Reinigung wann durchgeführt hat.
- Die Nutzer werden mittels Aushang auf regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzte und berührte Gegenstände werden zudem öfters gereinigt bzw. desinfiziert als üblich. Hierbei wird dokumentiert, wer die Reinigung wann durchgeführt hat.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden die allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Die Teilnehmer sämtlicher Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z.B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Sportler teilnehmen**, welche keine der o.g. Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Auch für die Sportler gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.

- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** als Verein Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z.B. Jubel, Abklatschen, o.ä.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.
- Die Sportler sind angehalten, selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitzubringen.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Verein die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske ist auch auf dem Sitzplatz zu tragen.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern**.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine der o.g. Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Alle Zuschauer haben einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) vorzulegen. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie direkt vor Ort unter Aufsicht eines Verantwortlichen des Vereins durchgeführt werden.
- Auch bei Zuschauern wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Auch auf dem benachbarten Parkplatz darf es nicht zu Menschenansammlungen und nicht zur Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern kommen.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender

Ort, Datum

Unterschrift Corona-Ansprechpartner

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 07.06.):

Inzidenz unter 50

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport)
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich
- Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr
- Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten)
- In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m)

Inzidenz 50-100

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test
- **Kontaktfreier Sport** in Gruppe bis zu 10 Personen ohne Testnachweis
- **Outdoor-Sport für Kinder unter 14 Jahren** in 20er-Gruppe ohne Testnachweis
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern mit negativem Test möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**

- Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (je mit negativem Test)
- Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr (je mit negativem Test)
- Anerkennung von Tests an Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb
- Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung mit negativem Test (AHA-Regel beachten)
- In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl mit negativem Test nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m).

Inzidenz über 100

- Nur **Outdoor-Sport**
- Nur **Kontaktfreier Sport**
- **Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes**
- Gruppen von bis zu **5 Kindern (unter 14 Jahren)**
- Anleitungspersonen benötigen negativen Test

Regelungen aus der Bundes-Notbremse laufen zum 30.06.2021 aus.

- Keine Vereinsversammlungen erlaubt.
- Vereinsgastronomie nur für Abholung bzw. Lieferung zugelassen
- Anerkennung von Tests von Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb
- Maskenpflicht im Schulsport

- Körperkontakt
- Indoor-Sport
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Zuschauerbetrieb